Satzung der Vereinigung „Bürgerliste Zukunft (BZD)"

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.10.2025 in Moers)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerliste Zukunft (BZD)".
2. Er hat seinen Sitz in Moers und ist als nicht eingetragener Verein organisiert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel der Vereinigung ist die Vermittlung und Stärkung von freiheitlich-konservativen und liberalen Positionen in der Gesellschaft durch politische Partizipation.

2. Die Vereinigung hat unter anderem die Aufgabe die politische Willensbildung im Land, in der Region und in der Kommune zu prägen und durch politische Aktionen, örtliche Präsenz und Veranstaltungen freiheitliche, konservative und liberale Positionen in die Öffentlichkeit zu tragen. Dies geschieht sowohl außerhalb politischer Gremien wie innerhalb.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele und Grundsätze der Vereinigung unterstützen. Sie dürfen nicht zeitgleich Mitglied einer anderen politischen Partei oder Vereinigung sein.

2. Fördermitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele und Grundsätze der Vereinigung unterstützen ohne Vollmitglied zu sein. Sie haben auf allen Veranstaltungen der Vereinigung das Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Auch können Sie keine Ämter innerhalb der Vereinigung bekleiden.

3. Die Mitgliedschaft ist bei der Vereinigung schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann im Einzelfall die Vorlage eines polizeilichen

Führungszeugnisses verlangen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand; mit dem Beschluss wird die Aufnahme gültig. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist rechtlich unanfechtbar.

4. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen und Grundsätzen zuwiderhandelt. Ebenfalls kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, falls dieses den Verein in seiner Außenwirkung schädigt. Dabei ist unerheblich, ob dies vorsätzlich oder fahrlässig geschieht.

6. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und in angemessenem Rahmen anzuhören.

7. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Mitgliedern mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

2. Bis eine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird liegt der Mindestbeitrag bei 120 € im Jahr und für Fördermitglieder ebenfalls bei 120 € im Jahr. Er kann jährlich, halbjährlich, quartalsweise oder monatlich in Raten beglichen werden.

3. Im Einzelfall kann der Mindestbeitrag für Studenten, Auszubildende; Rentner oder Empfänger von Sozialleistungen auf 60 € reduziert werden.

4. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen in Verzug geraten sind, verlieren für die Zeit der Außenstände gegenüber dem Verein ihr Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und im Vorstand des Vereins.

4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus der Vereinigung auszuschließen, wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beitragspflichten im Rückstand ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

2.a) Wahl von Vorstandsmitgliedern;

2.b) Wahl zweier Kassenprüfer;

2.c) Beratung und Entscheidung über Grundsatzprogramm und Wahlprogramme;

2.d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;

2.g) Entlastung des Vorstandes;

2.h) Beschluss der Beitragsordnung;

2.i) Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachausschüssen;

2.j) Entscheidung über grundlegende Fragen der Ausrichtung der politischen Vereinigung

2.k) Entscheidung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Vereinigung.

3. Der Vorstandsvorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich ausschließlich per E-Mail ein. Sie findet im Regelfall mindestens einmal im Jahr statt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Hierzu lädt der Vorstand wie unter Nr.3 geregelt ein.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

6. Änderungen der Satzung oder der Beitragsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und Wahlen sowie den wesentlichen Verlauf der Versammlung dokumentiert. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ **8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
    1. dem Vorsitzenden,
    2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
    3. dem Schatzmeister,
    4. bis zu drei Beisitzern.

Vorsitzender, Stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird entweder vertreten durch:

a) den Vorsitzenden allein oder

b) durch zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und die vakante Position für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch die Mitgliederversammlung nachwählen lassen.

4. Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit weitere Mitglieder mit beratender Funktion in den Vorstand berufen.

5. Der Vorstand soll in der Regel mindestens vierteljährlich tagen. Auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern sind außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden der Vereinigung einzuberufen.

6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Die Vorstandssitzungen können in Präsenz sowie als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form sowie im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die interne Aufgabenverteilung auf die Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf der konstituierenden Vorstandssitzung.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Mitglieder der Vereinigung zu Kassenprüfern.

§ 10 Regionale Gliederungen

1. Mit Zustimmung des Vorstandes können Landes-, Bezirks- und Kreisverbände gebildet werden. Ihnen gehören grundsätzlich die in dem jeweiligen Gebiet wohnhaften Mitglieder an. In dem jeweiligen Gebiet berufstätige Mitglieder können beim Vorstand beantragen, ebenfalls dieser Gliederung anzugehören. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Der Vorstand beschließt eine Muster-Geschäftsordnung, die für mögliche örtliche Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Kreisverbände) verbindlich sind. Ergänzende Regelungen durch die Gliederung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, § 7 Nr. 6 der Satzung.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

3. Über die Auflösung der Vereinigung entscheiden mit 4/5-Mehrheit die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Darauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand hingewiesen werden in der Tagesordnung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.